KONFERENZ DER KANTONALEN

FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher EFD Bernerhof 3003 Bern

Bern, 24. September 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 11. Juni 2021 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Plenarversammlung vom 24. September 2021 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

Zwar sind mit der Vorlage gewisse finanzpolitische Bedenken verbunden, seitens FDK opponieren wir jedoch nicht gegen Änderungen im DBG. Die Änderungen im StHG lehnen wir ab.

Ausgangslage

Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Erhöhung des Abzugs für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung vor. Der Bundesrat setzt damit die überwiesene Motion 17.3171 um. Nebst der Höhe der Abzüge bei der direkten Bundessteuer werden Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr zum Abzug zugelassen. Die Vorlage betrifft auch die kantonalen Steuern, wobei die Höhe der Abzüge im kantonalen Recht frei festgelegt werden können. Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von CHF 6'000 für verheiratete bzw. CHF 3'000 für die übrigen steuerpflichtigen Personen soll der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht.

In der Vergangenheit stand die FDK den Anliegen zur Erhöhung der Versicherungsabzüge aus finanzpolitischen Gründen ablehnend gegenüber. Ähnlich gelagerte Vorstösse wurden seitens FDK jeweils negativ beurteilt. Allerdings haben in der Zwischenzeit zahlreiche Kantone Ihr Versicherungsabzüge angehoben. Im Grundsatz ist daher nachvollziehbar, dass auch im Bereich der direkten Bundessteuer über den Versicherungsabzug diskutiert wird. Die Vorlage ermöglicht diese Diskussion.

Steuerpolitische Punkte

Auf Ebene des DBG begrüssen wir, dass die Vorlage darauf verzichtet, die Abzüge für Rentner und nicht erwerbstätige Personen noch weiter zu erhöhen. Die Abzüge werden betragsmässig auch für diese Personen erhöht. Eine Differenzierung zu erwerbstätigen Steuerpflichtigen drängt sich nicht auf, da Ihre Prämienlast nicht wesentlich höher ist.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Historisch diente der Abzug auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungsund Banksparen. Korrekt ist, dass der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b theoretischer Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumindest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen.

Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone keine praktische Auswirkung. Allerdings wirkt sich die Aufhebung bei den Kantonen aus, die neben dem Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b kennen. Die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien würde sich ausserdem auch auf Kantone auswirken, die diesbezüglich auch einen spezifischen Abzug vorsehen. Nach Ansicht der FDK gibt es deshalb keinen Grund, die betroffenen Kantone zu verpflichten, diese spezifischen Abzüge abzuschaffen und damit die Steuern der betroffenen Steuerpflichtigen zu erhöhen. Ausserdem liegt es angesichts der Überalterung der Bevölkerung im Interesse der öffentlichen Hand, dass die Steuerzahler im Hinblick auf den Ruhestand sparen und sich versichern.

Die Wahrung der kantonalen Autonomie ist der FDK ein Anliegen. Kantone, die heute spezifische Abzüge kennen, sollen nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grund lehnen wir die geplante Änderung des StHG ab.

Finanzpolitische Punkte

Die Vorlage würde gemäss Vernehmlassungsbericht zu Ausfällen aus geringeren Kantonsanteilen von 21.2% von rund CHF 60 Mio. führen und die kantonalen Haushalte belasten. Angesichts der aktuellen Herausforderungen rund um die Krisenbewältigung und weiterer geplanter Steuerreformen betreffend natürlicher Personen (Besteuerung des Eigenmietwerts, Paarbesteuerung) gilt es, die finanz- und steuerpolitischen Prioritäten abzuwägen. Der Anteil der Steuerpflichtigen, welche keine direkte Bundessteuer bezahlt, würde mit der Vorlage weiter ansteigen. Ein erheblicher Anteil der Haushalte bezahlt heute keine direkte Bundessteuer oder nur sehr geringe Beträge. Es ist eine triviale Einsicht, dass steuerlich nur entlastet werden kann, wer auch Steuern bezahlt. Tiefe Einkommen würden folglich von der Massnahme kaum profitieren. Ebenso kann die Vorlage keinen strukturellen Beitrag zur Dämpfung des Prämienwachstums leisten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:

Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch